

## **Vermieten von Sony PlayStation® - Spielen**

UrheberInnen von Videospielen und ihre RechtsnachfolgerInnen können – wie oben bereits erwähnt - über sämtliche Nutzungsrechte im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes frei verfügen. Dieses Bündel von verschiedenen Urheberrechten beinhaltet also z.B. das Recht zur Kinoauswertung, das Recht zur Videokassettenproduktion, das Recht zur öffentlichen Vorführung, aber auch das Recht zur Vermietung eines Videospieles. Es liegt demnach im Belieben der Rechteinhaber eines software-gestützten Werkes wie z.B. eines Videospieles, ob sie die Vermietung zulassen oder verbieten wollen. Dieses Recht wird ihnen gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes ausdrücklich eingeräumt. Dies im Gegensatz zu Rechteinhaber von Videofilmen, die eine Vermietung nicht unterbinden könnten.

Insbesondere die Firma Sony Computer Entertainment Switzerland AG, deren Urheberrechtsinteressen ebenfalls durch unsere Organisation gewahrt werden, hat grundsätzlich jede Vermietung von PlayStation® - Spielen in der Schweiz untersagt.

Das heisst, dass man sich mit dem Vermieten solcher Produkte strafbar macht. Im Urheberrechtsgesetz sind Strafen bis zu drei Jahren Gefängnis und Busse bis Fr. 100'000.-- vorgesehen. Auch hier sei darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Berechtigten generell vorbehalten, Strafanzeige und Strafantrag gegen die verantwortlichen Personen einzureichen, und Schadenersatz einzufordern.

Falls Sie hierzu noch weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit mit uns in Verbindung setzen.